

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BK Energieberater GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der BK Energieberater GmbH, im Folgenden BKE genannt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.
2. Ist der (potentielle) Auftraggeber mit einer oder mehreren Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er vor Annahme des Angebots, das ihm die BKE unterbreitet hat, dies schriftlich mitzuteilen und mit der Auftragerteilung abzuwarten, bis die Angelegenheit zu seiner Zufriedenheit geklärt wurde.

§ 2 Gültigkeit von Angeboten, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang,

1. Die BKE hält sich an ihre Angebote für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Datum des Angebotes gebunden. Die Gültigkeit des Angebots erlischt für den Fall der Nicht-Annahme bis zum vorgenannten Zeitpunkt oder ab Unterbreitung eines geänderten Angebotes.
2. Die BKE führt ihre Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Auftraggeber durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. Die BKE erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte, angestellte oder freie Mitarbeiter.
3. Enthält die Leistungsspezifikation der Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten, oder fehlen Detaillierungen, ist die BKE dazu berechtigt, die Dienstleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.
4. Beratungsverträge mit Fördermittelanteil gelten unabhängig von der tatsächlich gewährten Förderung mit dem vollen Honorar.
5. Beratungsverträge, bei denen ein Vertragsabschluss vor Antragstellung nur zulässig ist, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird, gelten vorbehaltlich der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Dazu erfolgt ein Hinweis im Angebot/Vertrag.

§ 3 Vertragsänderungen

Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung darauf hin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar ist (z. B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.

§ 4 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.
2. Die BKE verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Beratungsleistung bekannt werden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb dieses Vertrages für sich selbst zu

verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

3. Für geförderte Beratungen gilt: Sollte ein Fördermittelgeber zwecks Qualitätsüberprüfung, aus subventionserheblichen oder anderen Gründen Daten anfordern, so wird der BKE die Erlaubnis erteilt, diese weiterzugeben. Der Auftraggeber wird darüber unterrichtet.

§ 5 Nutzungsrechte

Die BKE räumt ihrem Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Recht zur beliebigen internen Benutzung ein.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung für die BKE richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat die BKE neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen.
2. Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes bleiben die Nettopreise verbindlich (= Preisangaben ohne Umsatzsteuer).
3. Die BKE kann mehrere Abschlagsrechnungen während des Projektablaufs stellen.
4. Unsere Forderungen sind ohne Abzüge zahlbar. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gerät der Empfänger automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Aufforderung oder Mahnung bedarf.
5. Der Vergütungsanspruch für die unsererseits zu erbringenden Leistungen besteht unabhängig von der Gewährung einer Förderung oder sonstiger beabsichtigter vermögensbezogener Vorteile im Zusammenhang mit unserer Leistung.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch die BKE erfordert die Mitwirkung durch den Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber arbeitet mit der BKE zusammen und gewährt der BKE zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Bestellungen, Informationen oder Unterlagen, die die BKE zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter der BKE in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass die BKE in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des Auftraggebers zurückgreifen kann, damit der BKE die Leistungserbringung ermöglicht wird.
3. Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Die BKE kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Die BKE ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist die BKE zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 8 Nachbesserungen

1. Sollte die vereinbarte Leistung aus Sicht des Auftraggebers mangelhaft sein, ist der BKE Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Eine Minderung oder ein Rücktritt kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder ein Versuch der BKE zur Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.
2. Die Rechte des Auftraggebers an Nachbesserung verjähren innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem BKE dem Auftraggeber Ergebnisse zur Kenntnis gebracht hat.
3. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

1. Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet die BKE als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.
2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für diese Verletzung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und zugleich auf die von der BKE im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme für ein Schadensereignis. Der Auftraggeber stellt die BKE von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei. Sämtliche Pflichtverletzungen des Energieberaters bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags gelten als ein einziges Schadensereignis. Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht.
3. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen die BKE, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z. B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.
4. Für Energieberatung und Energieaudit gilt:
Die Energiedaten werden von der BKE aus den Angaben des Auftraggebers ermittelt. Dazu kommen Abschätzungen nach Erfahrungswerten nach bestem Wissen und Gewissen der BKE. Eine Garantie für deren Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um Planungsleistungen im Sinne der HOAI. Kalkulationen sind lediglich überschlägig mit einer begrenzten Genauigkeit. Die BKE haftet nicht für Abweichungen zwischen berechneten Bedarfswerten und tatsächlich eintretenden Verbrauchswerten. Die BKE haftet nicht für die Einhaltung der Förderzusage eines Fördermittelgebers.
5. Für die energetische Baubegleitung gilt:
Die BKE erbringt eine energetische Baubegleitung lediglich im Rahmen öffentlicher Förderprogramme. Die energetische Baubegleitung dient ausschließlich der Feststellung der förderfähigen Umsetzung der beantragten Maßnahmen und entspricht nicht einer Objektüberwachung nach HOAI. Die BKE unterstützt den Auftraggeber bei der Umsetzung der energetischen Maßnahme und berät bei der Einhaltung der energetischen Standards.
Die BKE übt kein Weisungsrecht gegenüber den Handwerkern aus, nimmt keine Bauleistungen ab, übernimmt keine Haftung für von anderen erstellte Werke, selbst wenn sie zu deren Ausführung durch Beratung beigetragen hat, und schuldet keinen Erfolg wie beispielsweise die Erreichung eines bestimmten energetischen Standards.
6. Für Messungen an elektrischen und sonstigen Installationen gilt:
Die BKE stellt für Messungen in der Regel eigene Instrumente zur Verfügung. Der Auftraggeber kann

eigene Mitarbeiter oder Dritte mit dem Anschließen und Abklemmen dieser Messgeräte beauftragen. Willigt der Auftraggeber – auch stillschweigend – ein, dass Mitarbeiter der BKE die Messungen selbständig installieren, durchführen und abbauen, stellt er die BKE von allen Haftungsansprüchen für damit zusammenhängende Schäden jeglicher Art frei. Die nötigen Sicherheitsvorkehrungen für die Vermeidung von Schäden und Verletzungen, z. B. von Unbeteiligten, obliegen dem Auftraggeber.

§ 10 Kündigung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zur Kündigung des Vertrages. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, hat die BKE Anspruch auf Vergütung des bis dahin entstandenen Aufwands.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die BKE und der Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Nürnberg, 19.06.2024

BK Energieberater GmbH

Klaus Kretzschmar und Jutta Maria Betz

Geschäftsführende Gesellschafter